

Inhalt:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| <i>Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnung vom 16. August 1955</i> | S. 173 |
| <i>Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer einzelner Vorschriften im Bereich des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau vom 30. August 1955</i> | S. 179 |
| <i>Verordnung über die Wirtschaftsführung und die Verwaltungstätigkeit im Bereich des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau vom 30. August 1955</i> | S. 180 |
| <i>Verordnung über das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Lindau vom 23. August 1955</i> | S. 180 |
| <i>Verordnung über die Organisation der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 12. August 1955</i> | S. 180 |
| <i>Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts nach Art. 7 Abs. 6 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBl. 1955 II S. 405) vom 18. August 1955</i> | S. 180 |

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnung

Vom 16. August 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) in der Fassung der Gesetze zur Änderung der Dienststrafordnung vom 28. April 1953 (GVBl. S. 48) und vom 26. September 1953 (GVBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Verfolgung von Dienstvergehen ist nicht mehr zulässig, wenn
 - a) innerhalb von drei Jahren, nachdem die zuständige Dienstbehörde Kenntnis von dem Dienstvergehen erlangt hat, das förmliche Dienststrafverfahren nicht eingeleitet worden ist,
 - b) seit einem Dienstvergehen, das keine schwerere Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße rechtfertigt, mehr als drei Jahre verstrichen sind,
 - c) seit einem Dienstvergehen, das eine schwerere Dienststrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße, aber nicht die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigt, mehr als zehn Jahre verstrichen sind.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 und 3 wird Absatz 3; Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienststrafen sind:

 - Warnung,
 - Verweis,
 - Geldbuße,
 - Gehaltskürzung,
 - Versagung des Aufstiegens im Gehalt,
 - Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe,
 - Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
 - Entfernung aus dem Dienst,
 - Kürzung des Ruhegehalts,
 - Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Die Dienststrafen der Versagung des Aufstiegens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Dienststrafverfahren nur eine der im Absatz 1 genannten Dienststrafen verhängt werden.“

3. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.

4. Nach § 7 (bisheriger § 8) werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 8

Die Versagung des Aufstiegens im Gehalt besteht darin, daß das Aufsteigen des Beamten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen gehemmt wird. Die Dauer der Versagung wird vom Dienststrafgericht im Urteil bestimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf der Beamte nicht befördert werden.

§ 8 a

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Beamte die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Dienststrafgericht im Urteil bestimmt; er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen.

§ 8 b

Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Das Dienststrafgericht bestimmt im Urteil die Dienstaltersstufe, nach der sich die Dienstbezüge des Beamten in der neuen Besoldungsgruppe bemessen. Diese Bestimmung der Dienstaltersstufe ist keine selbständige Dienststrafe im Sinne des § 4.“

5. In § 10 wird die Bezugnahme auf § 8 jeweils durch die Bezugnahme auf § 7 ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Strafversetzung“ gestrichen und nach dem Wort „Gehaltskürzung“ eingefügt: „Versagung des Aufstiegens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt.“

7. In § 13 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gegen einen Ruhestandsbeamten kann ein Dienststrafverfahren nur wegen eines vor Ein-

tritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung, die nach Art. 36 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes als Dienstvergehen gilt, eingeleitet werden.“

8. In § 14 Absatz 1 treten an die Stelle des bisherigen Satzes 3 folgende Sätze:

„Das Dienststrafverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen; solange das Verfahren noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist, ist zu seiner Fortsetzung deren Zustimmung erforderlich. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Dienststrafverfahrens im strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Dienststrafgerichts abweichen, so gilt dies als neue Tatsache im Sinn des § 84 Abs. 1 Nr. 1.“

9. § 18 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.“

10. In § 19 werden hinter den Worten „festgenommen noch“ die Worte „— abgesehen von dem Fall des § 49 —“ eingefügt.

11. § 20 erhält folgende Absätze 5 und 6:

„(5) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstückes nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.“

(6) Absatz 5 gilt nicht für die Zustellung von Urteilen der Dienststrafkammer.“

12. § 21 erhält folgende Fassung:

„Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, besonders über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Dienststrafverfahrens entgegensteht.“

13. In § 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Vorermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.“

14. § 25 wird gestrichen; die bisherigen §§ 26 und 27 werden §§ 25 und 26.

15. In § 26 (bisheriger § 27) wird folgender Satz angefügt:

„Die Dienststrafverfügung ist der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen.“

16. An Stelle des bisherigen § 28 werden folgende §§ 27 und 28 eingefügt:

§ 27

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Dienststrafverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten einzulegen, der die Dienststrafverfügung erlassen hat. Die Frist wird auch gewährt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Dienststrafe aufzuheben oder zu mildern. Er hat

die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist der obersten Dienstbehörde mitzuteilen.

(3) Gegen die nach Abs. 2 ergehende Beschwerdeentscheidung kann der Beschuldigte die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Der Dienstvorgesetzte, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Dienststrafkammer vor. Diese kann Beweise wie im förmlichen Dienststrafverfahren erheben. Sie entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Über eine Dienststrafverfügung oder Beschwerdeentscheidung der obersten Dienstbehörde entscheidet auf Antrag des Beschuldigten der Dienststrafhof. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 28

(1) Stellt das Dienststrafgericht in den Fällen des § 27 Abs. 3 und 4 ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grund die Dienststrafverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Dienststrafgewalt gegen den Beschuldigten nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die dem Dienststrafgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Dienststrafverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Dienststrafverfügung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Zustellung aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 27 gilt sinngemäß. Nach Ablauf von drei Monaten ist die Aufhebung nur in sinngemäßer Anwendung des § 84 möglich.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird folgender Nebensatz eingefügt: „, die die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat bezeichnen muß.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie dem Beamten die Gründe schriftlich bekanntzugeben.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) für Beamte des Bayerischen Staates die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden; diese können ihre Aufgaben allgemein oder für den Einzelfall auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch auch im Einzelfall in jedem Stand des Verfahrens wieder an sich ziehen,“

b) Buchstabe b) entfällt; der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b), Buchstabe d) wird Buchstabe c).

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die obersten Landesbehörden können auch für die unter Abs. 1 b und c genannten Beamten die Befugnis der Einleitungsbehörde allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen.“

d) Das Wort „Minister“ wird jeweils durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.

19. a) Hinter § 31 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„5. Verteidigung

§ 31 a

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Das gleiche Recht hat der Beamte im Falle des § 106 dieses Gesetzes, der Versorgungsberechtigte im Falle des Art. 150 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes. Von Amts wegen wird ein Verteidiger, abgesehen von dem Fall des § 49 Abs. 1 Satz 3, nicht bestellt. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie dem Beschuldigten.

(2) Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten oder Beamte sein. Als Verteidiger vor dem Dienststrafhof sind nur Personen zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.“

b) Die bisherigen Unterabschnitte 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Abschnittes III werden Unterabschnitte 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

20. In § 33 wird folgender Satz eingefügt:

„Er führt die Dienstaufsicht über die Dienststrafkammern.“

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Dienststrafkammer sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.“

b) Im Absatz 2 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „fünfunddreißig“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die rechtskundigen Beisitzer müssen die Fähigkeit zum Richteramt bei den ordentlichen Gerichten oder den allgemeinen Verwaltungsgerichten haben.“

22. § 37 erhält folgende Fassung:

„Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, die Beisitzer vom Staatsministerium des Innern für die Dauer von drei Jahren ernannt.“

23. § 38 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststrafkammer entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern. Der eine Beisitzer muß rechtskundig sein. Der weitere Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören; für die Ernennung dieses Beisitzers haben die Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Beamtenverbände das Vorschlagsrecht. Das Nähere wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.“

24. In § 41 Absatz 2 wird nach § 36 Absatz 3 eingefügt: „Satz 1“.

25. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dienststrafhof wird beim Verwaltungsgerichtshof gebildet; er gliedert sich in Dienststrafsenate. Für die Geschäftsverteilung gelten die Vorschriften der §§ 62 bis 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Im übrigen wird der Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den vereinigten Dienststrafsenaten beschlossen wird.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Dienstaufsicht über den Dienststrafhof steht dem Ministerpräsidenten zu.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Der Präsident und seine Stellvertreter werden von der Staatsregierung, die richterlichen Beisitzer vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, die anderen Beisitzer vom Staatsministerium des Innern ernannt. Im übrigen gelten § 36 Abs. 2, §§ 37, 39 bis 41 sinngemäß.“

26. § 45 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsbehörde kann von der Untersuchung absehen, wenn sie den Sachverhalt für aufgeklärt ansieht; sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Der Untersuchungsführer muß die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 Satz 2 erfüllen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitglieds der Dienststrafkammer nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 oder 3. Er kann abberufen werden, wenn bei ihm die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 eintreten. Über seine Ablehnung entscheidet die Dienststrafkammer; ihre Entscheidung ist engdültig.

(4) Die Einleitungsbehörde bestellt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren. Er unterliegt den Weisungen der Einleitungsbehörde. Die Bestellung wird dem Beschuldigten mitgeteilt.“

27. Hinter § 48 wird folgender § 49 eingefügt:

„§ 49

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann die Dienststrafkammer auf Antrag des Untersuchungsführers, des Beschuldigten oder seines Verteidigers nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort verwahrt und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Hat der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, so bestellt der Vorsitzende der Dienststrafkammer von Amts wegen für dieses Untersuchungsverfahren einen Verteidiger und stellt ihm den Beschluß zu.

(2) Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf nicht länger als sechs Wochen dauern.“

28. Der bisherige § 49 wird § 50.

Der bisherige § 50 entfällt; ebenso der Hinweis auf § 50 in § 87 Abs. 3.

29. In § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Seinen Beweisanträgen muß der Untersuchungsführer stattgeben.“

30. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nr. 4 hinter dem Wort „Verurteilung“ die Worte „nach Art. 147 des Bayerischen Beamtengesetzes“ eingefügt; erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. das Dienstvergehen nach § 3 verjährt ist.“

b) In Absatz 2 wird die Bezugnahme auf § 26 durch die Bezugnahme auf § 25 ersetzt.

c) In Absatz 3 wird „gilt“ durch „gelten“ ersetzt und hinter „§ 23 Abs. 2“ eingefügt „und § 28“.

d) In Absatz 4 erhält der Satz 2 folgende Fassung: „Dies gilt auch im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 1.“

31. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anschuldigungsschrift hat die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, geordnet zu enthalten; die Beweismittel sind anzugeben.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern konnte, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Dienststrafverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Dienststrafkammer die Anschuldigungsschrift an den Vertreter der Einleitungsbehörde unter Bestimmung einer Frist zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Zur besseren Aufklärung der Sache kann der Vorsitzende der Dienststrafkammer unter Bestimmung einer angemessenen Frist eine Untersuchung oder eine Ergänzung der Untersuchung oder einzelne Beweiserhebungen anordnen.“

32. § 56 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Dienststrafkammer stellt dem Beschuldigten binnen einer Woche nach Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Dienststrafkammer eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine angemessene Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann. Für etwaige Nachträge (§ 54 Abs. 4) gilt Entsprechendes.“

33. Der bisherige § 57 entfällt. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„§ 57

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von vier Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 29 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich binnen drei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Dienststrafkammer kann beschließen, daß innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Die Frist kann auf Antrag der Einleitungsbehörde verlängert werden. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und der Einleitungsbehörde zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach den §§ 14 oder 15 ausgesetzt ist.“

34. § 61 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus den in § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Gründen ausgeschlossen werden.“

35. In § 62 Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder die Dienststrafkammer sie durch begründeten Beschluß für unerheblich erklärt.“

36. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „Vorschriften“ eingefügt „der Artikel 142 bis 144, 147, 149 und 150“.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
 „(5) Bewilligt die Dienststrafkammer einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit, so kann sie gleichzeitig für den Fall des Todes des Verurteilten den Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von fünfundsechzig vom Hundert der gesetzlichen Hinterblie-

benversorgung bewilligen, die sie erhalten hätten, wenn der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils verstorben wäre. Die Vorschriften der Artikel 142, 143, 145, 146 und 148 bis 150 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Witwen- oder Waisengeld.

(6) Bei Anwendung der Artikel 142 und 144 des Bayerischen Beamtengesetzes nach Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Artikel 142 Abs. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (Artikel 144) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt zurückbleibt, aus dem er errechnet ist.“

37. § 67 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 71 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

38. In § 68 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

39. In § 70 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

40. In § 71 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

41. In § 72 Absatz 2 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

42. § 82 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach § 79 und § 80 getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten zuzustellen und der obersten Dienstbehörde mitzuteilen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstage wirksam.

(2) Die Einleitungsbehörde kann die nach § 79 und nach § 80 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben.

(3) Auf Antrag des Beschuldigten entscheidet die Dienststrafkammer endgültig über die Aufrechterhaltung der Anordnungen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er kann sechs Monate nach der Entscheidung wiederholt werden.

(4) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Dienststrafverfahrens treten die Anordnungen außer Kraft.“

43. a) In § 84 Absatz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„a) in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils, oder

b) in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen,“

b) In § 90 Absatz 3 werden die Worte „in den Fällen des § 84 Abs. 1 Buchst. b,“ gestrichen.

44. Die Überschrift des 5. Unterabschnitts des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:

„5. Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages.“

45. § 97 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Dienststrafkammer beschließen, daß ein nach § 65 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nach-

träglich herausstellt, daß der Bedachte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Bedachten kann die Dienststrafkammer beschließen, daß ein nach § 65 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bedachten sich wesentlich verschlechtert haben. Eine von dem Bedachten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 65 vorliegen.

(3) Die Dienststrafkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und im Fall des Abs. 2 der obersten Dienstbehörde ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wegen der Kosten gelten die Vorschriften des Abschnitts V sinngemäß.

(4) Die Dienststrafkammer ist auch zuständig, wenn der Dienststrafhof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach § 67 zulässig.“

46. Hinter § 98 wird folgender § 98 a eingefügt:

„§ 98 a

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinne der §§ 98 und 99 bis 102 gehören

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden,
2. Post- und Telegrammgebühren sowie Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
3. die durch Bekanntgabe in öffentlichen Blättern entstandenen Kosten,
4. die Gebühren für Zeugen und Sachverständige,
5. die Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Schriftführers während der Untersuchung,
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt,
7. die Kosten des dem Beschuldigten nach § 49 Abs. 1 bestellten Verteidigers,
8. die baren Auslagen des auf Grund des § 16 Abs. 2 bestellten Pflegers.“

47. § 100 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel vom Vertreter der Einleitungsbehörde eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das vom Beschuldigten eingelegte Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Dienststrafgericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.“

48. § 101 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen, oder wird das förmliche Dienststrafverfahren aus anderen wie den im § 99 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Kosten eines Verteidigers, können dem Staat ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind dem Staat aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Be-

schuldigten erwiesen ist. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.“

49. § 103 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Beamte mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(3) Die Versagung des Aufstiegens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufrücken würde. Ist die Versagung des Aufstiegens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden (§ 4 Abs. 2 Satz 1), so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet.“

Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5, 6 und 7.

50. In § 104 ist „103 Abs. 4“ durch „103 Abs. 6“ zu ersetzen.

51. § 105 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Ministerpräsidenten steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen für alle dieser Dienststrafordnung unterliegenden Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Gnadenwege in vollem Umfange aufgehoben, so gilt Art. 85 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sinngemäß.“

52. In § 106 wird der Satz 2 gestrichen.

53. Die §§ 108, 109 und 110 erhalten folgende Fassung:

„§ 108

(1) Außer den in § 4 vorgesehenen Dienststrafen ist gegen richterliche Beamte die Dienststrafe der Strafversetzung zulässig. Diese wird durch Versetzung in ein anderes Richteramt derselben Besoldungsgruppe und mit gleichem Endgrundgehalt vollzogen; Umzugskosten werden nicht erstattet. Neben der Strafversetzung kann auf Geldbuße (§ 6), Gehaltskürzung (§ 7), Versagung des Aufstiegens im Gehalt (§ 8), Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe (§ 8 a) oder Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 8 b), jedoch jeweils nur auf eine dieser zusätzlichen Strafen, erkannt werden.

(2) Außerhalb des förmlichen Dienststrafverfahrens kann gegen richterliche Beamte nur die Dienststrafe der Warnung verhängt werden. Gegen den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs ist die Warnung außerhalb des förmlichen Dienststrafverfahrens nicht zulässig.

(3) Bei richterlichen Beamten entscheidet über die Einleitung des Dienststrafverfahrens, die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen, die Aufhebung dieser Anordnungen sowie die Einstellung der Untersuchung auf Antrag der Einleitungsbehörde und in den Fällen des § 29 Abs. 2 auf Antrag des richterlichen Beamten die Dienststrafkammer. Der Beschluß, der die Einleitung des Dienststrafverfahrens anordnet, ist unanfechtbar. Im übrigen ist gegen die Beschlüsse der Dienststrafkammer binnen zwei Wochen Beschwerde zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung des richterlichen Beamten ist nur nach seiner Anhörung und nur dann zulässig, wenn gegen ihn

1. das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist, oder
2. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist, oder

3. in einem Strafverfahren gerichtliche Voruntersuchung eröffnet und der Verlust des Amtes gemäß Art. 84 des Bayerischen Beamtengesetzes oder Dienstentlassung im anschließenden Dienstverfahren zu erwarten ist.

(5) Die Einbehaltung von Dienstbezügen ist nach Anhörung des richterlichen Beamten nur zulässig, wenn

1. der Richter eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Dienstentlassung rechtfertigen würde, oder
2. gegen den Richter ein noch nicht rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht, oder
3. im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

§ 109

(1) Bei richterlichen Beamten tritt an die Stelle der Dienststrafkammer die Dienststrafkammer für Richter, an die Stelle des Dienststrafhofes der Dienststrafsenat für Richter. Die Dienststrafkammer für Richter wird bei jedem Oberlandesgericht für dessen Bezirk, der Dienststrafsenat für Richter beim Bayer. Obersten Landesgericht gebildet.

(2) Die Dienststrafkammer für Richter entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die beide planmäßig angestellte Richter sein müssen. Vorsitzender ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Beisitzer müssen bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der Verwaltungsgerichtsbarkeit muß ein Beisitzer Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein; bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, der Gerichte für Arbeitssachen sowie ein Mitglied des Obersten Rechnungshofs (Präsident, Vizepräsident und Ministerialräte des Obersten Rechnungshofs) gilt Entsprechendes. In den Fällen der Behinderung wird der Oberlandesgerichtspräsident bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch seinen ständigen Vertreter, bei sonstigen Verfahren durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts vertreten, und zwar der Oberlandesgerichtspräsident in München durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts München, der Oberlandesgerichtspräsident in Nürnberg durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Ansbach und der Oberlandesgerichtspräsident in Bamberg durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Bayreuth. Ist auch der Vertreter behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz.

(3) Der Dienststrafsenat für Richter entscheidet mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die planmäßig angestellte Richter sein müssen. Vorsitzender ist der Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts. Die Beisitzer müssen bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der Verwaltungsgerichtsbarkeit müssen zwei Beisitzer Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein; bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, der Gerichte für Arbeitssachen sowie ein Mitglied des Obersten Rechnungshofs gilt Entsprechendes. In den Fällen der Behinderung wird der Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der ordent-

lichen Gerichtsbarkeit durch seinen ständigen Vertreter, bei sonstigen Verfahren durch den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vertreten. Ist auch der Vertreter behindert, so gilt Abs. 2 Satz 6.

(4) Die nicht gesetzlich bestimmten Mitglieder der Dienststrafgerichte für Richter bestellt das Staatsministerium der Justiz auf drei Jahre. Die den Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Beisitzer werden vom Staatsministerium des Innern, die der Finanzgerichtsbarkeit vom Staatsministerium der Finanzen, die der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und die Beisitzer aus den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs vom Präsidenten des Obersten Rechnungshofs vorgeschlagen.

(5) Den Geschäftsgang der Dienststrafgerichte für Richter regelt das Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Obersten Rechnungshof.

§ 110

(1) In Verfahren gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, die Aufgaben des Vertreters der obersten Dienstbehörde von der Staatsanwaltschaft beim Bayer. Obersten Landesgericht wahrgenommen.

(2) In einem Verfahren gegen den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs ist Einleitungsbehörde der Bayerische Ministerpräsident. Das Verfahren darf nur mit Zustimmung des Ältestenrates des Bayerischen Landtags eingeleitet werden.“

54. Der bisherige Unterabschnitt 2 des Abschnittes VIII entfällt. Die bisherigen Unterabschnitte 3 und 4 des Abschnittes VIII werden Unterabschnitte 2 und 3.

55. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Der Staatsminister“ werden durch die Worte „Das Staatsministerium“ und die Worte „der staatlichen Polizeiverbände“ werden durch die Worte „der staatlichen Polizei“ ersetzt;
- b) die Bezugnahme auf § 26 wird durch die Bezugnahme auf § 25 (neu) ersetzt.

56. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) die Worte „der Minister“ werden jeweils durch die Worte „das Staatsministerium“, das Wort „er“ jeweils durch das Wort „es“ ersetzt;
- b) die Bezugnahme auf § 26 in Abs. 1 wird durch die Bezugnahme auf § 25 ersetzt;
- c) in Abs. 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt“ gestrichen.

57. Abschnitt IX erhält die Überschrift:

„Ergänzungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

58. Die §§ 113, 114 und 115 erhalten folgende Fassung:

„§ 113

(1) Ist in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 gegen einen Beamten, auf den die Dienststrafordnung Anwendung findet,

1. wegen eines ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangenen Dienstvergehens eine Dienststrafe verhängt worden oder eine Handlung oder Unterlassung ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen dienststrafrechtlich geahndet worden, oder
2. eine Dienststrafe verhängt worden, die nach dem in der Entscheidung festgestellten Dienstvergehen als übermäßig hart und deshalb nationalsozialistisch anzusehen ist, so ist die dienststrafrechtliche Entscheidung entweder aufzuheben oder die verhängte Dienst-

strafe angemessen zu mildern. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Dienstbehörde zu stellen, die über die Zulassung entscheidet. § 30 Abs. 3 gilt sinngemäß. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an den Dienststrafhof zulässig. Wird die Wiederaufnahme zugelassen, so entscheidet der Dienststrafhof in der Sache durch Beschluß. Bei Richtern tritt an die Stelle des Dienststrafhofs der Dienststrafsenat für Richter.

§ 114

Die Dienststrafordnung findet auch Anwendung auf

- a) Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, die im Zeitpunkt der Beendigung ihres Beamtenverhältnisses in einem Dienstverhältnis bei einer nichtbayerischen Dienststelle gestanden haben, deren Aufgaben bei Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse nach dem 8. Mai 1945 ganz oder überwiegend vom Land Bayern übernommen wurden (§ 82 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953, BGBl. I S. 1287), soweit nicht der Bund oder ein anderer nichtbayerischer Dienstherr die Versorgungsbezüge trägt,
- b) Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte, deren Versorgungsbezüge das Land Bayern oder ein sonstiger bayerischer Dienstherr gemäß § 82 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen trägt.

§ 115

Gehört ein Beamter zu den Personen, auf die das Bayerische Gesetz zu Art. 131 GG vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 63 des Bundesgesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes Anwendung findet, so bewirkt die von einem bayerischen Dienststrafgericht oder einem Disziplinargericht des Bundes oder eines Landes rechtskräftig erkannte Dienststrafe der Entfernung aus dem Dienst auch den Verlust der Rechte aus den genannten Gesetzen.“

59. Der bisherige § 113 wird § 116; folgender Halbsatz wird angefügt:

„, wenn das Dienstvergehen auch nach dem bisherigen Recht als solches verfolgt werden konnte.“

60. Hinter § 116 (neu) werden folgende §§ 117 und 118 angefügt:

„§ 117

(1) Nach den bisherigen Gesetzen rechtskräftig entschiedene Dienststrafverfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 84 bis 86 wieder aufgenommen werden, wenn nach bisherigem Recht ihre Wiederaufnahme zulässig war.

(2) Wenn das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird (§ 87 Abs. 2, § 88), oder das nach § 90 Abs. 2 für das weitere Verfahren zuständig wäre, nicht mehr besteht, tritt an seine Stelle der Dienststrafhof. Er kann die Sache an eine Dienststrafkammer verweisen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß im Fall des § 97.

§ 118

(1) Für die Entscheidungen im förmlichen Dienststrafverfahren und für die richterliche Nachprüfung der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der Dienstvorgesetzten, Untersuchungsführer und Behörden sind die Dienststrafgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Dienststrafgerichte sind für die Beurteilung der

vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend.“

61. Der bisherige § 115 wird § 119; in Abs. 1 werden die Worte „Der Staatsminister“ durch die Worte „Das Staatsministerium“ ersetzt und die Worte „und dem Landespersonalamt“ gestrichen.
62. Der bisherige § 116 wird § 120.

Art. 2

(1) Noch nicht abgeschlossene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über, Maßnahmen, die nach dem bisher geltenden Recht getroffen worden sind, bleiben wirksam.

(2) Nach dem bisherigen Recht bestellte Beisitzer bleiben im Amt.

(3) Rechtskräftige Strafversetzungen nichtrichterlicher Beamter werden nach dem bisherigen Recht vollstreckt.

Art. 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Dienststrafgerichte in Verfahren gegen die richterlichen Beamten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der Verwaltungsgerichte und der Finanzgerichte und gegen die Mitglieder des Bayerischen Obersten Rechnungshofs vom 14. März 1951 (GVBl. S. 41) außer Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) in neuer Fassung unter Umbenennung der Paragraphen in Artikel bekanntzumachen.

Walchensee, den 16. August 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über die Verlängerung der Geltungsdauer einzelner Vorschriften im Bereich des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau

Vom 30. August 1955

Auf Grund Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Kreis Lindau vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 153) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im Bereich des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau wird die Geltungsdauer

1. folgender Vorschriften bis zum 31. März 1956 verlängert:

- a) Rechtsanordnung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bayerischen Kreis Lindau vom 9. März 1949 (Sondernummer des Amtsblatts);
- b) Rechtsanordnung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bayerischen Kreis Lindau vom 24. November 1952 (Amtsblatt Nr. 50);
- c) Rechtsanordnung zur Änderung der Rechtsanordnung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bayerischen Kreis Lindau vom 10. Juni 1954 (Amtsblatt Nr. 24);

2. folgender Vorschriften bis zum 30. September 1956 verlängert:

- a) Bekanntmachung betr. „Sozialer Wohnungsbau“ vom 22. Dezember 1951 (Amtsblatt 1952 Nr. 1);
- b) Erste Rechtsanordnung zur Durchführung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (Einführung von Mietberechtigungskarten) vom 9. Oktober 1953 (Amtsblatt Nr. 41);
- c) Anordnung über die Industrie- und Handelskammer vom 25. September 1949 (Amtsblatt Nr. 39) mit Ausnahme von Bestimmungen, welche eine Zwangsmitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer Lindau (B) festlegen.

(2) Die Verlängerung der Geltungsdauer betrifft nur die derzeit noch gültigen Bestimmungen der in Abs. 1 aufgeführten Vorschriften.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft. Sie wird hinsichtlich § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit Ablauf des 31. März 1956, hinsichtlich § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Ablauf des 30. September 1956 gegenstandslos.

München, den 30. August 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über die Wirtschaftsführung und die Verwaltungstätigkeit im Bereich des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau

Vom 30. August 1955

Auf Grund Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kreis Lindau vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 153) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Dem Leiter der Abwicklungsstelle des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau obliegt bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1955 die Wirtschaftsführung zum Vollzug des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1955 (Rechtsanordnung des Kreispräsidenten von Lindau vom 7. Juni 1955 — Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau 1955 Nr. 26) und eines etwaigen Nachtragshaushalts.

(2) Der Leiter der Abwicklungsstelle des bisherigen Bayerischen Kreises Lindau führt bis zum 31. März 1956 die auf Grund des Gesetzes über den Bayerischen Kreis Lindau auf die zuständigen bayerischen Behörden übergebenen Aufgaben in deren Auftrag durch.

(3) Die Weisungsbefugnis der zuständigen bayerischen Behörden wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft. Sie wird mit Ablauf des 31. März 1956 gegenstandslos.

München, den 30. August 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Lindau

Vom 23. August 1955

Auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) und der Artikel 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Bayerischen Kreis Lindau vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

Das durch § 2 der Rechtsanordnung des Kreispräsidenten von Lindau vom 23. Oktober 1953 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 43/53 vom 31. Oktober 1953) beim Amtsgericht Lindau für den Bezirk des Landgerichts Lindau errichtete Jugendschöffengericht bleibt als gemeinsames Jugendschöffengericht für die Bezirke der Amtsgerichte Lindau und Weiler-Lindenberg bestehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

München, den 23. August 1955

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Koch, Staatsminister

Verordnung

über die Organisation der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 12. August 1955

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. September 1955 wird das bisher dem Forstamt Nürnberg-Süd angegliederte Grundstücksverkehrsamt Nürnberg der Staatsforstverwaltung als selbständige Behörde mit der Bezeichnung „Grundstücksverkehrsamt Nürnberg der Bayerischen Staatsforstverwaltung“ errichtet.

Das Grundstücksverkehrsamt Nürnberg der Bayerischen Staatsforstverwaltung ist eine den Forstämtern gleichgeordnete Behörde und untersteht dem Bayer. Regierungsforstamt Mittelfranken in Ansbach.

§ 2

Dem Grundstücksverkehrsamt Nürnberg der Bayerischen Staatsforstverwaltung obliegt innerhalb der Amtsbezirke der Forstämter des Nürnberger Reichswaldes, d. s. die Forstämter Altdorf, Behringersdorf, Erlangen-Ost, Feucht, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Ost und Nürnberg-Süd, die Erledigung aller Aufgaben und Geschäfte, die aus dem Verkehr mit Grundstücken der Bayerischen Staatsforstverwaltung (z. B. Ankauf, Verkauf, Tausch, Miete, Pacht) erwachsen und gemäß § 4 Ziff. 2, 4, 5 und 11 der Geschäftsanweisung für die bayerischen Forstämter vom 13. 10. 1925 (FMBl. S. 79 ff) den Forstämtern zugewiesen sind, außerdem die Mitwirkung bei Verhandlungen über Gemeindegrenzänderungen gemäß § 4 Ziff. 6 der genannten Geschäftsanweisung.

§ 3

Das Nähere über den örtlichen Wirkungsbereich sowie über das Aufgabengebiet des Grundstücksverkehrsamts Nürnberg der Bayerischen Staatsforstverwaltung und über die Zusammenarbeit zwischen dem Grundstücksverkehrsamt und den in § 2 genannten Forstämtern wird durch eine Geschäftsanweisung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt.

München, den 12. August 1955

Dr. Baumgartner, Staatsminister

Bekanntmachung

des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts nach Art. 7 Abs. 6 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (BGBl. 1955 II S. 405)

Vom 18. August 1955

Ich ermächtige das Bayer. Staatsministerium der Justiz zur Ausübung des mir nach Art. 7 Abs. 6 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (BGBl. 1955 II S. 405) in Verbindung mit Art. 47 der Bayerischen Verfassung zustehenden Begnadigungsrechts bezüglich der Strafen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder gefällt werden.

Walchensee, den 18. August 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner